

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat auf der Grundlage von §§ 3, 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) sowie §§ 1, 2, 7, 12, 14 und 15 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz) in ihrer Sitzung am 28.01.1998 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Förderung von Maßnahmen an Gebäuden im Bereich von Denkmalschutzsatzungen, an Einzeldenkmälern und in der Umgebung von Einzeldenkmälern in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Denkmalförderungssatzung)

Präambel

Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört u.a. die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung des Denkmalschutzes. Auch die Förderung von baulichen Maßnahmen im Bereich von Denkmalschutzbestimmungen dient dem Zweck einer harmonischen Gestaltung des Ortsbildes, der Förderung der Denkmalpflege und der Wirtschaft sowie der Unterstützung von privaten Initiativen im Bereich von Denkmalpflege und Denkmalschutz. Die Bereitstellung von Fördermitteln beschließt im Rahmen der Haushaltssatzung nach öffentlicher Beratung die Gemeindevertretung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Denkmalförderungssatzung gilt ausschließlich für Grundstücke bzw. Gebäude im Geltungsbereich von Denkmalschutzsatzungen, für Einzeldenkmale und für Gebäude in der Umgebung von Einzeldenkmälern in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der kommunalen Grundsätze ist die Förderung von denkmalgemäßen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden im Geltungsbereich von Denkmalschutzsatzungen, an Einzeldenkmälern sowie an Gebäuden in der Umgebung eines Einzeldenkmals in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
- (2) Mit den Fördermaßnahmen soll ein Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung von Gebäuden im Geltungsbereich von Denkmalschutzbestimmungen geleistet werden bzw. sollen nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der im Geltungsbereich von Denkmalschutzbestimmungen wohnenden und arbeitenden Menschen sowie auf Betriebe vermieden oder gemildert werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die den Zielen und Zwecken von Denkmalschutzsatzungen und des Denkmalschutzes entsprechen.
- (2) Förderfähig im Sinne dieser Grundsätze sind grundsätzlich Maßnahmen zur denkmalgemäßen Instandsetzung und Modernisierung von Grundstücken bzw. Gebäuden, insbesondere
 1. Maßnahmen zur denkmalgemäßen äußeren Gestaltung des Gebäudes bzw. des Grundstückes;

2. Verbesserung der Belichtung und Belüftung (z.B. Einbau von zusätzlichen Fenstern oder Dachflächenfenstern);
 3. Verbesserung der Wärmedämmung (z.B. Einbau von neuen Fenstern mit Isolier- oder Mehrfachverglasung, Vorsatzfenster bzw. Vorsatzflügel)
 4. Verbesserung des Schallschutzes (z.B. Einbau von schalldämmenden Fenstern zum Schutz gegen Außenlärm);
 5. Verbesserung der Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt (z.B. Einbau von Hauseingangstüren);
 6. Instandsetzung der Dachdeckung;
 7. Erhalt von Außenanlagen (z.B. Einfriedungen);
- sofern für diese Maßnahmen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzes oder der Denkmalschutzsatzung ein Mehraufwand entsteht.
- (3) Nicht zuwendungsfähig sind nichtbauliche Maßnahmen, Planungsleistungen und alle Maßnahmen für die sich aus den Bestimmungen des Denkmalschutzes kein Mehraufwand ergibt.

§ 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes oder andere diesen gleichgestellte Nutzer sowie Mieter, die die schriftliche Zustimmung zur Durchführung von Maßnahmen vom Verfügungsberechtigten haben.

§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn
 - a) die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten werden;
 - b) die Einzelmaßnahmen baurechtlich und denkmalrechtlich zulässig sind und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften erfüllen;
 - c) bei Einzelmaßnahmen an Denkmälern (§ 9 Denkmalschutzgesetz - DSchG), im Geltungsbereich von Denkmalbereichssatzungen (§ 11 DSchG) und bei Einzelvorhaben in der Umgebung eines Denkmals (§ 14 DSchG) die positive Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde vorliegt;
 - d) bei der Ausführung bevorzugt Materialien verwendet werden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen. Auf die Verwendung heimischer Rohstoffe und Baumaterialien ist besonders zu achten. Insbesondere sollen langlebige, abfallarme und reparaturfreundliche Bauteile sowie wiederverwendbare bzw. -verwertbare Materialien eingesetzt werden. Es sollten vorzugsweise regional ansässige brandenburgische Fachfirmen bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden;
 - e) die Gesamtfinanzierung der beantragten und förderfähigen Maßnahmen gesichert ist
 - f) mit der Einzelmaßnahme vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist (Vorhabenbeginn ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe);
 - g) von den Maßnahmen betroffene Mieter über die Durchführung der Maßnahme rechtzeitig informiert werden.
- (2) Werden anteilig geförderte Modernisierungsmaßnahmen gemäß § 3 Miethöhegesetz - MHG auf die Miete umgelegt, so sind die geförderten Kosten bei der Umlageberechnung herauszurechnen.

- (3) Nichtzuwendungsfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, die nach 1990 errichtet wurden oder die neu errichtet werden.

§ 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von nicht zurückzuzahlenden Zuschüssen.
- (2) Die Förderung ist grundsätzlich möglich bis zur Höhe von maximal 75% der nachweisbaren Mehrkosten (denkmalbedingte zusätzliche Kosten), die für Maßnahmen durch eine denkmalgemäße Ausführung entstehen.
- (3) Je Grundstück bzw. Gebäude können innerhalb von 5 Jahren grundsätzlich nur maximal 10.000 DM Förderung gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (4) Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und nach Anzahl und Umfang der gestellten Förderanträge.

§ 7 Antragstellung, Verfahren

- (1) Die Antragstellung erfolgt beim Bürgermeister der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
- (2) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Der Antrag muß regelmäßig enthalten:
 - formloses Anschreiben;
 - Maßnahmenbeschreibung;
 - die positive Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde bzw. der Gemeinde Schöneiche bei Berlin;
 - Grundbuchauszug
 - Zustimmung des Vermieters bei Mietermaßnahmen;
 - zwei alternative Kostenvoranschläge mit Ausführungs- und Materialbeschreibung von qualifizierten Handwerksbetrieben aus denen die Mehrbelastung durch Auflagen der Denkmalpflege ersichtlich sein müssen.
- (3) Die Anträge werden von der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, entsprechend der Reihenfolge der vollständigen Antragstellung, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter Beachtung der Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde bearbeitet, geprüft und beschieden.
- (4) Zuständig für die Bewilligung ist bis zu einer Förderung bis 2.000 DM der Bürgermeister der Gemeinde und für eine Förderung von über 2.000 DM der Hauptausschuß. Für Bewilligungen über 5.000 DM als Förderzuschuß ist eine Stellungnahme vom Ausschuß für Ortsplanung und Bauen einzuholen. Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen Zuwendungsbescheid mitgeteilt.
- (5) Die beantragten Maßnahmen dürfen nicht gleichzeitig von einer anderen öffentlichen Stelle gefördert werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Fördermitteln besteht nicht.
- (7) Durch die Bewilligung von Fördermitteln werden die zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen ggf. erforderlichen Genehmigungen, insbesondere Baugenehmigungen, nicht ersetzt. Erforderliche Genehmigungen zur Durchführung der Maßnahmen sind rechtzeitig einzuholen. Genehmigungspflichtige Maßnahmen dürfen ohne Genehmigung nicht durchgeführt werden.

§ 8 Baubeginn, Verwendungsnachweis, Auszahlung

- (1) Die Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung oder nach Erteilung einer vorgezogenen Durchführungsge-nehmigung begonnen und durchgeführt werden. Für Maßnahmen, die in der Zeit vom 1.10.1997 bis 31.03.1998 durchgeführt wurden, ist ausnahmsweise eine nachträgliche Antragstellung zulässig.
- (2) Die Schlußabnahme erfolgt durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin oder einen Beauftragten.
- (3) Der Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten (Verwendungsnachweis) durch gezahlte Rechnungen und sonstige Ausgabebelege ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Vorhabens, jedoch spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Bewilligungsjahres, der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt i.d.R. innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung von Teilbeträgen der bewilligten Förderung ist auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen entsprechend Baufortschritt möglich.

§ 9 Zweckbindung

- (1) Wechselt der Eigentümer des geförderten Grundstückes, so gehen Zweckbindung und Instandhaltungspflicht an den neuen Eigentümer über. Dieses ist im Kaufvertrag zu verankern.
- (2) Die Zweckbindung beträgt mindestens 7 Jahre und maximal 15 Jahre. Die Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- (3) Der Zuwendungsbescheid enthält ein Widerrufsrecht und eine Rückforderungsklausel. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Grundsätze oder bei Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung mit 3% p.a. über dem jeweilig gültigen Diskontsatz zu verzinsen.

§ 10 Inkrafttreten

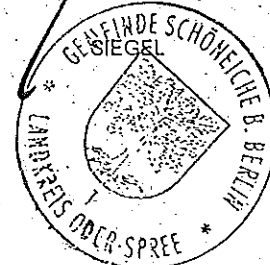
Die Denkmalförderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Schöneiche bei Berlin, den 29.01.1998

Helga Düring

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Heinrich Jüttner, Bürgermeister



RECHTSKRÄFTIG: 20.02.1998